

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

### 1. Begriffsbestimmung

„Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift der Mittelbayerische Verlag KG zum Zweck der Verbreitung.

### 2. Abruf eines Auftrags

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

### 3. Abruf bei Abschlüssen

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

### 4. Haftungsausschluss

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten dem Verlag die vereinbarte Vergütung abzüglich durch die Nichtausführung ersparter Aufwendungen zu erstatten. Der Verlag bzw. seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen der Durchführung des Vertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ein Erstattungsanspruch entfällt dann, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht bzw. vom Auftraggeber zu vertreten ist. Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das zu zahlende Entgelt. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

### 5. Widerrufsrecht von Verbrauchern (§ 13 BGB)

#### (1) Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Mittelbayerische Werbegesellschaft KG, Kumpfmühler Str. 15, 93047 Regensburg, Telefax: +49 (0) 941 207-164, E-Mail: mittelbayerische@mittelbayerische.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### (2) Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Mittelbayerische Werbegesellschaft KG, Kumpfmühler Str. 15, 93047 Regensburg, Telefax: +49 (0) 941 207-164, E-Mail: mittelbayerische@mittelbayerische.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

### 6. Abnahmemenge

Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

### 7. Rechtzeitige Beauftragung, Rubrizierung von Anzeigen

Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Die Schaltung der Anzeige erfolgt lediglich in Druckwerken der Mittelbayerischen Verlag KG. Der Auftraggeber widerspricht einer darüber hinaus gehenden Verbreitung der Anzeige mit Ausnahme von Telemedien der Mittelbayerischen Verlag KG. Die Mittelbayerische Verlag KG ist insbesondere nicht berechtigt, die Anzeigen nicht mit der Mittelbayerische Verlag KG verbundenen Dritten (gleichviel ob es sich dabei um Verlage, Betreiber von Anzeigenportalen oder sonstige Dritte handelt) zur weiteren Verbreitung zur Verfügung zu stellen.

### 8. Textteil-Anzeigen, Kennlichmachung als Anzeige

Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

### 9. Ablehnung von Anzeigenaufträgen

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

### 10. Anlieferung der Druckunterlagen

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenauftrages und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

### 11. Reklamationen

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Eventuelle Beanstandungen oder Reklamationen über nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung können nur innerhalb 3 Tagen nach ihrer Entstehung berücksichtigt werden. Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie Tag, Ort, Straße und Haus-Nr. der Verteilung sowie den Namen des Reklamanten und eine genaue Beschreibung der Umstände enthalten. Reklamationen haben in Textform zu erfolgen (Mittelbayerische Werbegesellschaft KG, Kumpfmühler Str. 15, 93047 Regensburg, E-Mail: mittelbayerische@mittelbayerische.de, FAX: 0941-207-212).

### 12. Probeabzüge

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftrag muss 4 Werktage vor Erscheinen im Haus vorliegen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Erhalten wir innerhalb der Frist keine Korrektur, ist die Anzeige freigegeben.

### 13. Abdruckhöhe

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

### 14. Bezahlung

Die Rechnung wird sofort, möglichst aber innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Der Verlag ist berechtigt, die Ausführung der Anzeigenaufträge vom vorherigen Zahlungsausgleich (Vorauskasse) abhängig zu machen. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungsansprüche des Anbieters sofort bzw. spätestens 8 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

### 15. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so behält sich die Mittelbayerische Werbegesellschaft KG Maßnahmen zur Beitreibung ihrer Forderungen, etwa die Beauftragung eines Inkasso-Büros oder eines Rechtsanwalts, vor. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

### 16. Belege

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg (nicht bei Fließsatzanzeigen), jedoch keine Seitenbelege. Als Anzeigenbeleg dient ein Ausdruck des erschienenen Motivs. Farbanzeigen werden in schwarz/weiß ausgegeben. Großformatige Anzeigen werden proportional verkleinert dargestellt. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

### 17. Anfertigung von Druckunterlagen

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen, hat der Auftraggeber zu tragen.

### 18. Immaterielle Rechte

Soweit dem Auftraggeber Urheber-, Design- oder sonstige Immaterialgüterrechte bzw. Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zu veröffentlichen Werbeanzeigen zustehen, überträgt der Auftraggeber neben sämtlichen zur Vertragsdurchführung erforderlichen Rechten auch diejenigen Rechte, die zum Aufbau und Betrieb einer Datenbank erforderlich sind. Der Auftraggeber gestattet nicht der Entnahme des Datenbankbestandes durch Dritte.

### 19. Auflagenminderung

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H., beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

### 20. Chiffreanzeigen

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 100 g) überschreiten, sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/ Kosten übernimmt.

### 21. Rücksendung von Druckunterlagen

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

### 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

### 23. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Erteilung eines Werbeauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Anbieters an.

### Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Auftragsbuchungen und Auftragsbestätigungen können auch über das OBS Online Booking System erfolgen. Infos zu OBS finden Sie unter [www.obs-portal.de](http://www.obs-portal.de)
2. Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Für die Zahlung der Mittlungsvergütung ist Voraussetzung, dass die Werbemittel auch die gesamte Auftragsbuchung selbst übernehmen, d.h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Druckunterlagen direkt anliefern.
3. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
4. Alle Zusatzfarben (HKS) werden im 4-Farb CMYK-Modus umgesetzt und gedruckt. Die dadurch entstehenden prozessbedingten Abweichungen zu den original Farbtonen berechnen nicht zu Ersatzansprüchen.
5. Werben Anzeigen für zwei oder mehrere Firmen (Inserentensplitting) werden die abzurechnenden Anteile an zwei oder mehrere Firmen (Inserenten) berechnet.
6. Wird innerhalb der Vertragslaufzeit eines Abschlusses die vereinbarte Menge überschritten und eine höhere Staffel erreicht, ergibt sich eine Rabatt-Gutschrift für die vertraglich nicht vorgesehene Mehr-Menge gem. der geltenden Rabattstaffel. Der Anspruch auf diesen rückwirkenden Nachlass/Rabatt erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats vom Kunden nach Ablauf des Abschlussjahres in Textform (Mittelbayerische Werbegesellschaft KG, Kumpfmühler Str. 15, 93047 Regensburg, E-Mail: mittelbayerische@mittelbayerische.de, FAX: 0941-207-212) geltend gemacht wird. Im Übrigen verbleibt es bei der vertraglich vorgesehenen Rabattierung. Alle Gutschriften erfolgen ausschließlich durch Verrechnung mit zukünftigen Anzeigenschaltungen gem. unserer geltenden Preisliste, wobei ggf. bestehende Differenzbeträge durch den Kunden zu vergüten sind. Die Auflösung des Rabatt-Guthabens hat der Kunde innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Ende der Vertragslaufzeit vorzunehmen, da das Guthaben andernfalls verfällt. Eine rückwirkende Zuordnung von Aufträgen zu einem getätigten Abschluss ist nicht vorgesehen. Zur Erfüllung von Abschlüssen zählen nur Anzeigen in der abschlussfähigen Hauptausgabe.
7. Für die Gewährung eines Konzernrabatts für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50%-igen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.
8. Der Verlag wendet bei Entgegennahme der Aufträge und Prüfung der Anzeigentexte die übliche Sorgfalt an. Bei nicht sofort erkennbarer Täuschung durch Unberechtigte ist eine Haftung jedoch ausgeschlossen.
9. Konkurrenzschutz kann nur für die gleiche oder gegenüberliegende Seite gewährt werden, keinesfalls für die gesamte Nummer und bezieht sich nur auf Anzeigen, die im Text platziert sind.
10. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlass oder Ersatz gewährt, wenn der Besteller nicht vor der nächsten Einschaltung auf den Fehler hinweist.
11. Anzeigen- und Beilagenaufträge von Einzelhandel, Handwerk und von gewerblichen Unternehmen, die im Verbreitungsgebiet ansässig sind, werden über Werbemittel zum Grundpreis angenommen und verprovisioniert. Ein Provisionsanspruch besteht nur dann, wenn der Werbemittler alle mit der Auftragsabwicklung zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Lieferung von druckreifen Anzeigen-Vorlagen) selbst durchführt. Markenartikelhersteller sowie Verkaufagenturen, Verkaufsstellen und Zweigniederlassungen von überregionalen Verkaufsorganisationen, deren Werbung zentral durchgeführt wird, sind laut Preisliste keine Lokalinserenten. Die Entscheidung darüber hat der Verlag. Agenturen werden nur nach Vorlage des Eintrages in das HR als solche geführt.
12. Gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Sie werden Dritten nicht zugänglich gemacht, außer im Rahmen der Veröffentlichung der Anzeige, zur Wahrung eines Interesses an der Aufklärung eines Missbrauchs, zur Rechtsverfolgung sowie Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden und in ihren Rechten verletzten Dritten.
13. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge leistet der Verlag keinen Schadensersatz. Im Falle höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfmassnahmen erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen. Aufrechnung gegen Ansprüche auf bereits erfüllte Leistungen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
14. Abbestellungen müssen in Textform erfolgen (Mittelbayerische Werbegesellschaft KG, Kumpfmühler Str. 15, 93047 Regensburg, E-Mail: mittelbayerische@mittelbayerische.de, FAX: 0941-207-212). Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entsprechenden Satzkosten berechnen.
15. Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen, Kollektiven oder Aktionen besondere Anzeigenpreise festzusetzen.
16. Für erteilte Beilagenaufträge kann der Verlag eine Anpassung des Vertrags verlangen, wenn die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 1. Januar 2015 dazu führen sollte, dass sich die wirtschaftlichen Grundlagen der Beilagenverteilung erheblich verändern und dem Verlag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem Verlag nicht zumutbar, so kann der Verlag den Vertrag mit angemessener Frist aus wichtigem Grund kündigen.
17. Im Falle eines SEPA-Lastschrift-Mandats sind sich der Auftraggeber und der Verlag darüber einig, dass die Vorabankündigung (Pre-Notification) im SEPA-Lastschriftverfahren nicht spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Verlag (Zahlungsempfänger) versandt werden muss, sondern spätestens einen Tag vor Fälligkeit. Wird eine Lastschrift nicht ausgeführt, die Belastungsbuchung rückgängig gemacht oder die Einlösung abgelehnt, wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 3,-Euro fällig, sofern der Auftraggeber die Rückgängigmachung, Nichtausführung oder Ablehnung verursacht hat.
18. Für telefonisch aufgebene Anzeigen wird keine Haftung übernommen.
19. Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung in den Tageszeitungen in Online-Angeboten eingestellt werden.
20. Die Mittelbayerische Werbegesellschaft behält sich vor, die Anzeigenschaltung bei Negativmerkmalen (Anmerkung: bzgl. der Bonität) zu widerrufen.
21. Bitte beachten Sie unsere Richtlinien für „Private Gelegenheitsanzeigen“. Durch die Übermittlung einer Anzeige oder durch die Nutzung der Internet-Seiten versichern Sie, dass es sich um eine private Gelegenheitsanzeige handelt. Für Herkunft und Inhalt von Anzeigen ist der Inserent selbst verantwortlich. Er darf damit nicht die Rechte von Dritten verletzen und keine falschen oder irreführenden Angaben machen. Als „Private Gelegenheitsanzeige“ gelten Anzeigen des persönlichen Bedarfs ohne jede Regelmäßigkeit und ohne gewerblichen Charakter. Wer Gewerbetreibender ist, wird im Wettbewerbsrecht allein dadurch bestimmt, ob die Person durch ständige wirtschaftliche Tätigkeit einen Gewinn anstrebt. Er braucht nicht Gewerbetreibender i.S.d. Gewerbeordnung sein. Eine Anzeige ist dann nicht privat, wenn Waren einer Art in privat unüblichen Mengen angeboten werden, mehrfach geschaltete Anzeigen mit Neuwaren selber Art oder wenn Waren oder Güter angeboten werden, deren inserieren sich nicht mit einem erfolgreichen Verkauf erledigt. Ebenso wenn Dienstleistungen angeboten werden die von Firmen erbracht werden und wenn Firmenadressen, Telefonnummern und Anschriften von Gewerbetreibenden in der Anzeige erscheinen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verlag.